

MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

Bezirk Korneuburg/NÖ

1/2022

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf am Montag,
dem **28.03.2022**, um **19:00 Uhr**, im **Festsaal der Gemeinde, Hauptplatz 9**.

BEGINN: 19:00 Uhr

ENDE: 01:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am **23.03.2022** durch E-Mail.

VON DEN MANDATAREN WAREN ANWESEND:

1.	Bgm.	Mag. Andreas Arbesser	ÖVP
2.	Vbgm.	Josef Waygand	ÖVP
3.	GGR	DI Franz Grassl	ÖVP
4.	GGR	Mag. Robert Korp	GRÜNE
5.	GGRin	Roswitha Lehner	ÖVP
6.	GGR	Mag. Wolfgang Motz	SPÖ
7.	GGR	Bernhard Rainer	ÖVP
8.	GGRin	Ingeborg Treitl	ÖVP
9.	GGR	Mag. (FH) René Zehner	GRÜNE
10.	GR	Michael Artner	NEOS
11.	GRin	Mag.a Siegrun Bär	ÖVP
12.	GR	DI Dr. Martin Buresch	ÖVP
13.	GR	Mario Eck	SPÖ
14.	GR	Ing. Christian Eisenheld	ÖVP
15.	GRin	Sandra Gerbsch-Kreiner	SPÖ
16.	GR	Martin Hofer	GRÜNE
17.	GRin	Doris Ivan	ÖVP
18.	GRin	Karin Kapeller	ÖVP
19.	GRin	Renate Kolfelner	GRÜNE
20.	GR	Peter König	ÖVP
21.	GRin	Dlin Nora Korp	GRÜNE
22.	GR	DI Walter Liwanetz, BA	NEOS
23.	GR	Christoph Preinsperger	ÖVP
24.	GRin	Barbara Schilling	ÖVP
25.	GRin	Barbara Schluschanek-Weber	GRÜNE
26.	GR	Alexander Schwinger	ÖVP
27.	GRin	Waltraud Stindl	GRÜNE
28.	GR	Ernst Trimmel	ÖVP
29.	GR	Othmar Vytlačil	FPÖ
30.	GR	Manfred Wandl	ÖVP
31.	GR	Walter Weiss	NEOS

ENTSCHULDIGT:

32.	GR	Mag. Benjamin Hrubes	ÖVP
33.	GR	Andreas Kettenhuber, MLS	ÖVP

AUSSERDEM WAR ANWESEND:

Gemeindeamtsdirektor Mag. Dr. Helmut Haider als Schriftführer

VORSITZ: Bgm. Mag. Andreas Arbesser

**DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.
DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG.**

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 06.12.2021
3. Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand
4. Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss
5. Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss
6. Berichte des Prüfungsausschusses
7. Rechnungsabschluss 2021
8. Resolution gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in der Taxonomieverordnung
9. Auftragsvergabe Errichtung PV-Anlage mit Bürgerbeteiligung
10. Beauftragung ganzjähriger Wachdienst Erholungsgebiet Seeschlacht
11. Preisanpassung Saisonkarten Erholungsgebiet Seeschlacht
12. Änderung Benützungsordnung Erholungsgebiet Seeschlacht
13. Änderung der Musikschulordnung
14. Änderung Richtlinie Kleinstkinderbetreuungseinrichtung
15. Verlängerung ISTmobil
16. Aufzeichnung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen
17. Gewährung einer Sonderförderung School2run 2021
18. Gewährung Subventionen Langenzersdorfer Lauftage
19. Subventionsleistung aus den Spenden "Explosion Schulstraße"
20. Subvention UTK Langenzersdorf
21. Subvention CWO-Austria
22. Subvention Investition Firma LuftMax
23. Subvention "Corona" Daytona Raceways
24. Subvention "Corona" Konditorei Pfaffl
25. Subvention "Corona" Gasthaus Seeschlacht
26. Subvention Investition Konditorei Pfaffl
27. Subvention Sportunion Langenzersdorf
28. Subvention Pfarrexpositur Dirlenwiese
29. Subvention Behindertenhilfe Oberrohrbach
30. Subventionsansuchen Museumsverein Förderung Ausstellung Josef Kaiser
31. Verbesserung der S-Bahn-Verbindung nach Wien (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)
32. Rechtsgeschäfte im Bereich des Gasthauses Seeschlacht (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)
33. Maßnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)
34. Unabhängige Gemeindeberichterstattung (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)
35. Helfende Alltagskraft der Gemeinde (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)
36. Behebung der Mängel der nicht bedarfsorientierten Planung des Bahnhofplatzes (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)
37. Erlassung einer Baumschutzverordnung (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)
38. Straßenumbenennung von "Jahnstraße" auf "Gertrude-Liebhart-Straße" (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)
- 38.1. DRINGLICHKEITSANTRAG - Subvention und Spendenerlös "Benefiz für Ukraine"
- 38.2. DRINGLICHKEITSANTRAG - Subvention Wohnungen für ukrainische Flüchtlinge

- 38.3. DRINGLICHKEITSANTRAG - Beauftragung einer Terrassenbeleuchtung mit Pollerlampen für das Gasthaus Seeschlacht
- 38.4. DRINGLICHKEITSANTRAG - Beauftragung von Bodenhülsen für die Sonnenschirme auf der Terrasse des Gasthauses Seeschlacht
- 38.5. DRINGLICHKEITSANTRAG - Musikschule und Mittelschule brauchen eine Verbindung
- 39. Berichte

Der Bürgermeister
gez. Mag. Andreas Arbesser

DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.

1.

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

- Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt
Bürgermeister Mag. Arbesser bekannt, dass der Tagesordnungspunkt **15.** von der Tagesordnung abgesetzt wird.

- Vor Eintritt in die Tagesordnung bringen

GGRin Ingeborg Treitl einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "**Subvention und Spendenerlös „Benefiz für Ukraine“**" ein.
[Beilage A der amtlichen Protokollsammlung]

Sie stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen, Behandlung unter TOP 38.1.

und

- **GGR Bernhard Rainer** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "**Subvention Wohnungen für ukrainische Flüchtlinge**" ein.
[Beilage B der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen, Behandlung unter TOP 38.2.

und

- **GGRin Roswitha Lehner** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "**Beauftragung einer Terrassenbeleuchtung mit Pollerlampen für das Gasthaus Seeschlacht**" ein.
[Beilage C der amtlichen Protokollsammlung]

Sie stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen, Behandlung unter TOP 38.3.

und

- **GGRin Roswitha Lehner** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "**Beauftragung von Bodenhülsen für die Sonnenschirme auf der Terrasse des Gasthauses Seeschlacht**" ein.
[Beilage D der amtlichen Protokollsammlung]

Sie stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen, Behandlung unter TOP 38.4.

und

- **GR Peter König** einen schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag "**Musikschule und Mittelschule brauchen eine Verbindung**".
[Beilage E der amtlichen Protokollsammlung]

Er stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen, Behandlung unter TOP 38.5.

2.

Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 06.12.2021

Gegen den Inhalt der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom **06.12.2021** langten schriftlich keine Einwendungen ein, das Protokoll gilt daher als genehmigt.

3. Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Geschäftsführende Gemeinderätin Waltraud Stindl von der Wahlpartei GRÜNE auf ihr Amt als Geschäftsführende Gemeinderätin mit Schreiben vom 14.03.2022 verzichtet hat. Es hat daher eine Ergänzungswahl stattzufinden (§ 115 Abs. 3 NÖ GO).

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates WANDL Manfred	(ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates KORP DI ⁱⁿ Nora	(GRÜNE)

In den Gemeindevorstand können nur Vorgeschlagene gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen angeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig (§ 103 Abs. 1 NÖ GO). Gewählt sind jene Vorgeschlagene, auf die gültige Stimmen entfallen (§ 103 Abs. 2 NÖ GO).

Von der **Wahlpartei GRÜNE** wird folgender Wahlvorschlag, der von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder dieser Wahlpartei unterschrieben ist, eingebracht (§ 102 Abs. 1 NÖ GO):

Herr Gemeinderat Mag. (FH) René Zehner

Zur Wahl des geschäftsführenden Gemeinderates werden entsprechend dem Wahlvorschlag der Wahlpartei GRÜNE vorgedruckte Stimmzettel verteilt. Zur Stimmabgabe wird eine Wahlzelle zur Verfügung gestellt. Zur Abgabe der Stimmzettel wird eine Wahlurne bereitgestellt. Die Wahl erfolgt geheim (§ 98 Abs. 2 NÖ GO).

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der **Wahlpartei GRÜNE** ergibt:

abgegebene Stimmen31.....

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 Mag. (FH) René Zehner gestrichen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied:

Herr GR Mag. (FH) René Zehner **30 gültige Stimmzettel, 01 ungültiger Stimmzettel**

Der Gemeinderat **Mag. (FH) René Zehner** ist daher zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden, ob der zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählte Gemeinderat die Wahl annimmt, erklärt dieser die Wahl anzunehmen (§ 104 Abs. 2 NÖ GO).

4. Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr **Mag. (FH) René Zehner** aufgrund seiner Mitgliedschaft im Gemeindevorstand das Amt als Mitglied im Prüfungsausschuss nicht mehr ausüben kann. Ein diesbezüglicher Verzicht von Herrn Mag. (FH) René Zehner vom 22.03.2022 liegt vor. Es hat daher eine Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss stattzufinden (§ 115 Abs. 3 NÖ GO).

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates WANDL Manfred	(ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates KORP DI ⁱⁿ Nora	(GRÜNE)

Von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses sind der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Kassenverwalter und der erforderlichenfalls bestellte Vertreter des Kassenverwalters, sowie deren Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte oder

Verschwägte in der Seiten- oder auf- und absteigenden Linie bis einschließlich zum zweiten Grad ausgeschlossen (§ 107 Abs. 3 NÖ GO).

In den Prüfungsausschuss können nur Vorgeschlagenen gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig.

Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen angeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig. Gewählt sind jene Vorgeschlagene, auf die gültige Stimmen entfallen (§ 107 Abs. 5 NÖ GO).

Von der **Wahlpartei GRÜNE** wird folgender Wahlvorschlag, der von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder dieser Wahlpartei unterschrieben ist, eingebracht (§ 102 Abs. 1 NÖ GO):

Frau Gemeinderätin Waltraud Stindl

Zur Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss werden entsprechend dem Vorschlag der Wahlpartei GRÜNE vorgedruckte Stimmzettel verteilt. Zur Stimmabgabe wird eine Wahlzelle zur Verfügung gestellt. Zur Abgabe der Stimmzettel wird eine Wahlurne bereitgestellt. Die Ergänzungswahl erfolgt geheim (§ 98 Abs. 2 NÖ GO).

abgegebene Stimmen**31**.....

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 Waltraud Stindl gestrichen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:
auf das Gemeinderatsmitglied

Waltraud Stindl **30 gültige Stimmzettel, 01 ungültiger Stimmzettel**

Die **Gemeinderätin Waltraud Stindl** ist daher zum Mitglied des **Prüfungsausschusses** gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden, ob die zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählte Gemeinderätin die Wahl annimmt, erklärt diese die Wahl anzunehmen (§ 107 Abs. 5 NÖ GO).

5. Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinderätin Waltraud Stindl mit Schreiben vom 14.03.2022 auf den Vorsitz im Wasser- und Kanalausschuss sowie auf die Mitgliedschaft zu diesem Ausschuss verzichtet hat. Es hat daher eine Ergänzungswahl in den Wasser- und Kanalausschuss stattzufinden (§ 115 Abs. 3 NÖ GO).

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates WANDL Manfred (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates KORP DIⁿ Nora (GRÜNE)

In die Gemeinderatsausschüsse können nur Vorgeschlagene gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Leere Stimmzettel (Kuverts) sind gleichfalls ungültig.

Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen angeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig. Gewählt sind jene Vorgeschlagene, auf die gültige Stimmen entfallen (§ 107 Abs. 5 NÖ GO).

Von der **Wahlpartei GRÜNE** wird folgender Wahlvorschlag, der von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder dieser Wahlpartei unterschrieben ist, eingebracht.

WASSER- UND KANALAUSSCHUSS

Herr GGR Mag. (FH) René Zehner

Zur Ergänzungswahl des Mitgliedes in den Gemeinderatsausschuss werden entsprechend dem Wahlvorschlag der Wahlpartei GRÜNE vorgedruckte Stimmzettel verteilt. Zur Stimmabgabe wird eine Wahlzelle zur Verfügung gestellt. Zur Abgabe der Stimmzettel wird eine Wahlurne bereitgestellt. Die Wahl erfolgt geheim (§ 98 Abs. 2 NÖ GO).

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt der Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:
abgegebene Stimmen**31**.....

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Von den Stimmzetteln lauten auf:

GGR Mag. (FH) René Zehner **31 gültige Stimmen**

Der **Geschäftsführende Gemeinderat Mag. (FH) René Zehner** ist daher zum Mitglied des **Wasser- und Kanalausschusses** gewählt.

Auf Befragen des Vorsitzenden, ob der zum Mitglied des Wasser- und Kanalausschusses gewählte Geschäftsführende Gemeinderat die Wahl annimmt, erklärt dieser die Wahl anzunehmen.

6.

Berichte des Prüfungsausschusses

Herr **GR Weiss** verliest die Berichte des Prüfungsausschusses vom 31.01.2022, GZ 22-01090 und vom 18.03.2022, GZ 22-02532.

[Beilagen F der amtlichen Protokollsammlung]

Der Bürgermeister nimmt den oben angeführten Prüfbericht zur Kenntnis, bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre Tätigkeit und weist die Anpassung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe dem Finanzausschuss zu.

7.

Rechnungsabschluss 2021

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2021 ist in der Zeit von 12.03.2022 bis 26.03.2022 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2021 beschließen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 27 dafür, 4 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

13 ÖVP / außer GRin Mag^a. Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger

7 GRÜNE

3 SPÖ

3 NEOS

1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

4 ÖVP / GRin Mag^a. Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger

8.

Resolution gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in der Taxonomieverordnung

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

RESOLUTION

**des Gemeinderates der
Marktgemeinde Langenzersdorf
gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in der Taxonomieverordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf fordert die Niederösterreichische Landesregierung, die Österreichische Bundesregierung, das Europäische Parlament und den

Europäischen Rat auf, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um Investitionen in Atomkraft als nachhaltig in der Taxonomieverordnung der Europäischen Union im Rahmen des „Green Deals“ nicht zu akzeptieren!

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und Innovation (BMK) hat die renommierte Kanzlei „Redeker Sellner Dahs“ mit der Prüfung rechtlicher Aspekte des Vorgehens der Europäischen Kommission und der Einstufung der Kernenergie als nachhaltig im Sinne der Taxonomieverordnung beauftragt. Dieses Gutachten zeigt ganz klar auf, dass die Kernenergie auch aus rechtlicher Sicht den Anforderungen der Taxonomieverordnung nicht entspricht.¹⁾

1) https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nuklearpolitik/aikk/warum.html

In einer am 24. Januar 2022 veröffentlichten Stellungnahme kritisierte die EU-Plattform für nachhaltige Finanzen, ein Beratungsgremium der Europäischen Kommission, den Vorschlag der Exekutive. Die argumentierte, dass fossile Gas- und Kernenergie unter den gegenwärtigen Umständen nicht als „grün“ angesehen werden könnten.

Fossiles Gas sei alles andere als „grün“, selbst unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kriterien, nach denen Gaskraftwerke schrittweise steigende Anteile kohlenstoffarmer Brennstoffe wie Biomethan oder Wasserstoff integrieren müssen, schrieben sie.

2) <https://www.euractiv.com/section/energy-environment/news/eu-green-finance-advisors-slam-brussels-over-nuclear-fossil-gas/>

Der am 2.2.2022 vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission zum delegierten Rechtsakt der Taxonomie-Verordnung, der Erdgas und Atomenergie als Übergangstechnologien zulässt, untergräbt damit das ursprüngliche Ziel der Taxonomie, nämlich ein Nachhaltigkeitsiegel für grüne Investitionen zu schaffen. Er gefährdet auch die Finanzierung der Energiewende, wenn das Vertrauen in die EU-Nachhaltigkeitsstrategie verloren geht und sich Investoren von diesem Finanz-Öko-Label abwenden.

Weiter muss sichergestellt werden, dass Laufzeitverlängerungen für Atomkraftwerke nicht über die Taxonomie finanziert werden und dass für diese auch grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, sowie das in der Espoo Konvention vorgesehen ist und der der EuGH auch für die Reaktorblöcke Doel 1 und 2 im Jahr 2019 festgestellt hat. Dies gilt im speziellen für die angekündigten Laufzeitverlängerungen in Frankreich. Im aktuellen Entwurf zum delegierten Rechtsakt der Taxonomieverordnung werden private Investitionen in Laufzeitverlängerungen nicht ausgeschlossen.

Begründung:

Zu langsam!

Von der Planung bis zur Fertigstellung eines AKWs vergehen bis zu 20 Jahre, neue Reaktoren kommen also für den Klimaschutz zu spät!

Zu teuer!

Die beiden AKWs in Frankreich (Flamanville) und Olkilouto (Finnland) haben gezeigt, dass Atomkraftwerke völlig unwirtschaftlich sind. So stiegen z.B. die Baukosten in Flamanville von 3,4 Mrd. auf mittlerweile 14 Mrd. Euro und bis Fertigstellung auf geschätzte 19 Mrd. Euro!

Zu ineffizient!

Atomenergie trägt nur zu etwa 2% am Weltenergieverbrauch bei, kann also daher keinen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten!

Zu gefährlich!

Die beiden Reaktorkatastrophen von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, welche Auswirkungen diese Technologie haben kann. Ein schwerer Unfall in Europa hätte katastrophale Folgen! Zudem gibt es keine Lösung des Atommüllproblems!

Auch die Pläne in Zukunft auf Small Modular Reactors, SMR, zu setzen würde das Unfallrisiko weiter erhöhen, weil durch diese „kleineren“ Atomreaktoren die Anzahl der Kraftwerke deutlich steigen würde, was die Wahrscheinlichkeit für einen atomaren Unfall weiter erhöht. SMR Konzepte, die tatsächliche Vorteile in Punkto Sicherheit und Wirtschaftlichkeit bringen würden, existieren erst am Reißbrett.

Umweltschädlich!

Auch der Bau und der Abriss von Atomanlagen verursacht eine Klimabelastung. Da es weltweit noch kein einziges Endlager in Betrieb gibt, sind die endgültigen Klimafolgen noch gar nicht abschätzbar. Aber vor allem Abbau, Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran verursacht gravierende Umweltschäden und kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

Krisenherd!

Die aktuelle Lage in Kasachstan, dem weltweit wichtigsten Produzenten von Uran, macht deutlich, wie abhängig die EU von Uran-Importen ist, wenn weiter auf Atomkraft gesetzt wird. Die Atomenergie bietet keine Eigenversorgung in der EU, dies ist nur mit Erneuerbarer Energie möglich. Um zukünftige Krisen zu vermeiden, ist es notwendig, aus der Atomenergie auszusteigen und sich unabhängig zu machen.

Der Krieg in der Ukraine macht dies auf tragische Weise mehr als deutlich!

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.

Auftragsvergabe Errichtung PV-Anlage mit Bürgerbeteiligung

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2021 hat sich die Marktgemeinde Langenzersdorf dazu entschieden, auf gemeindeeigenen Objekten PV-Anlagen zu errichten. Dabei sollen die Gemeindebürger*innen im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsmodells finanziell eingebunden werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2021 wurde die Verzinsung der Bürgerinvestitionsanteile mit 2% festgelegt.

In einer ersten Ausbaustufe werden auf den Flachdächern der Mittelschule Langenzersdorf (über dem großen und kleinen Turnsaal) PV-Paneele mit einer Leistung von 76,5 kWp installiert.

Hierfür wurden drei Vergleichsangebote eingeholt:

- Angebot der Fa. hm-electric vom 22.02.2022, am Gemeindeamt eingelangt am 22.02.2022, versehen mit dem Barcode 22-01589, in einer Kostenrahmenhöhe von € 117.026,03 exkl. MwSt.

- Angebot der Fa. Elektrotechnik Seibert vom 28.02.2022, am Gemeindeamt eingelangt am 03.03.2022, versehen mit dem Barcode 22-01927, in einer Kostenrahmenhöhe von € 129.047,85 exkl. MwSt.
- Angebot der Fa. Kögler Jung vom 02.03.2022, am Gemeindeamt eingelangt am 03.03.2022, versehen mit dem Barcode 22-01942, in einer Kostenrahmenhöhe von € 139.388,15 exkl. MwSt.

Rainer Bernhard stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Firma Fa. hm-electric mit der Errichtung der angebotenen 76,5 kWp PV-Anlage am Objekt Klosterneuburger Straße 12 (Mittelschule) in einer Kostenrahmenhöhe von € 117.026,03 exkl. MwSt, vorbehaltlich der schriftlichen Bestätigung der Förderstelle für die Bereitstellung der dafür vorgesehenen Fördermittel.

Das Vorhaben PV-Bürgerbeteiligung wird der Haushaltsstelle 5/5221-0500 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.

Beauftragung ganzjähriger Wachdienst Erholungsgebiet Seeschlacht

Sachverhalt:

Da es im Erholungsgebiet Seeschlacht immer wieder zu nächtlichen Vandalismusakten gekommen ist, soll das Areal nunmehr ganzjährig von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr gesperrt werden. Aus diesem Grund wurde ein diesbezügliches Angebot bei der Firma Bewachungsdienst Dr. Frisch Gesellschaft m.b.H. eingeholt.

Der Grünanlagenausschuss hat in seiner Sitzung vom 03.03.2022 das Thema Sperrdienst behandelt und unter Top 4 empfohlen, den Sperrdienst künftig auch außerhalb der Badesaison zu beauftragen.

Folgendes soll gelten:

Während der Badesaison: Sperrung von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr

Restliche Monate: Sperrung von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr

Motz Wolfgang, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Firma

**Bewachungsdienst Dr. Frisch Gesellschaft m.b.H.
Wattgasse 20, 1160 Wien**

mit dem ganzjährigen Auf- und dem Zusperrdienst inkl. Kontrolle des Areals im Erholungsgebiet Seeschlacht, entsprechend dem Angebot vom 16.02.2022, eingelangt am 16.02.2022, Geschäftszahl 22-01485 in der Kostenrahmenhöhe von

Monatspauschale € 1.680,00 exkl. MwSt.

Die Sperrung soll entgegen dem Angebot wie folgt durchgeführt werden:

Während der Badesaison: Sperrung von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr

Außerhalb der Badesaison: Sperrung von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr

Der Sperrdienst wird vorerst für ein Jahr ab 01.04.2022 bis 31.03.2023 beauftragt.

Die Kosten für den Wachdienst werden der Haushaltsstelle 1/831000-728300 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 17 dafür, 7 dagegen, 7 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

13 ÖVP / außer GRin Mag^a. Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
3 SPÖ
1 NEOS / GR DI Liwanetz, BA

Gegenstimmen:

4 ÖVP / GRin Mag^a. Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
3 GRÜNE / GGR Mag. (FH) Zehner, GGR Mag. Korp, GRin DIⁱⁿ Korp N.

Stimmenthaltungen:

4 GRÜNE / GR Hofer, GRin Kolfelner, GRin Schluschanek-Weber, GRin Stindl
2 NEOS / außer GR DI Liwanetz, BA
1 FPÖ

11.

Preisanpassung Saisonkarten Erholungsgebiet Seeschlacht

Sachverhalt:

Aufgrund der Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung wurde die Marktgemeinde Langenzerndorf aufgefordert, die Eintrittspreise für das Erholungsgebiet Seeschlacht anzupassen.

Die letzte Preisanpassung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2012 beschlossen und die Eintrittspreise wie folgt festgelegt:

Tageskarte:	6 Euro
Halbtageskarte (ab 13.00 Uhr)	4 Euro
Saisonkarte	46 Euro

Der Grünanlagenausschuss hat in seiner Sitzung vom 03.03.2022 das Thema Preisanpassung behandelt und empfohlen, den Preis für die Saisonkarte von 46 Euro auf 49 Euro anzuheben. Der Preis für die Tages- und Halbtageskarte sowie die Ermäßigungen sollen gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2012 unverändert bleiben.

Motz Wolfgang, Mag. stellt folgenden Antrag:

Der Preis für die Saisonkarte wird mit 49 Euro festgelegt.
Alle übrigen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.06.2012, TOP 18, bleiben unverändert.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.

Änderung Benützungsordnung Erholungsgebiet Seeschlacht

Sachverhalt:

Der Grünanlagenausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 3.3.2022 mit dem Radfahrverbot im Erholungsgebiet Seeschlacht beschäftigt. Derzeit ist Radfahren im gesamten Erholungsgebiet von 1. Mai bis 30. September verboten, mit Ausnahme der Trump-Track-Anlage.

Der Ausschuss empfiehlt ein ganzjähriges Radfahrverbot.

Motz Wolfgang, Mag. stellt folgenden Antrag:

Punkt 5.2 der Benützungsordnung für das Erholungsgebiet Seeschlacht soll abgeändert werden wie folgt:

Verboten im Interesse aller Erholungssuchenden ist insbesondere:

„Radfahren im gesamten Erholungsgebiet mit Ausnahme der Benützung der Pump-Track-Anlage für Kinder bis 10 Jahre samt Zu- und Abfahrt“.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 15 dafür, 14 dagegen, 2 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

12 ÖVP / außer GGRin Treitl, GRin Mag^a. Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
3 SPÖ

Gegenstimmen:

4 ÖVP / GRin Mag^a. Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
6 GRÜNE / außer GRin Stindl
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

1 ÖVP / GGRin Treitl
1 GRÜNE / GRin Stindl

13.

Änderung der Musikschulordnung

Sachverhalt:

Aufgrund der Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung wurde die Marktgemeinde Langenzersdorf aufgefordert, im Bereich der Musikschule eine Drittelung der Kosten zwischen dem Land, der Gemeinde und den Beitragspflichtigen herzustellen.

Um diese Drittelung zu erreichen, ist eine Anpassung der Musikschulbeiträge erforderlich.

Der Kulturausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 22.02.2022 mit dieser Angelegenheit befasst und eine Anpassung der Musikschulbeiträge empfohlen.

Treitl Ingeborg stellt folgenden Antrag:

§ 7 (2), § 9 (3) und § 12 der Schulordnung der Musikschule Langenzersdorf vom 09.03.2015 wird wie folgt abgeändert:

§ 7

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (2) Die Miete für ein Instrument für den Musikschulunterricht beträgt € 60,00 pro Semester und wird 2x pro Schuljahr eingehoben.

§ 9

- (3) Für Schüler ist folgendes Schulgeld pro Schuljahr (September - Juni) in 2 Teilbeträgen zu entrichten:

a) Für Schüler **MIT** Hauptwohnsitz in Langenzersdorf :

Unterrichtsform:	Kinder*) Jahresbeitrag	Erwachsene**) Jahresbeitrag
Einzelunterricht 50 min	803,00	1.389,00
Einzelunterricht 40 min	683,00	1.180,00
Einzelunterricht 25 min	564,00	971,00
Gruppenunterricht 4er 50 min	323,00	555,00
 Gruppenunterricht 2er 50 min	482,00	pro Schüler(in)
Gruppenunterricht 3er 50 min	362,00	pro Schüler(in)
 Musikgarten (4 – 5 Jahre) (Gruppenunterricht bis max. 11 Kinder)	335,00	pro Schüler(in)
 Musikalische Früherziehung (5 – 6 Jahre) (Gruppenunterricht bis max. 11 Kinder)	335,00	pro Schüler(in)
 Bingo Bongo (6 – 7 Jahre) (Gruppenunterricht bis max. 4 Kinder)	371,00	pro Schüler(in)

*) Schüler bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10.)

**) Schüler ab dem vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10.)

b) Für Schüler **OHNE** Hauptwohnsitz in Langenzersdorf :

Unterrichtsform:	Kinder*) Jahresbeitrag	Erwachsene**) Jahresbeitrag
Einzelunterricht 50 min	1.069,00	1.780,00
Einzelunterricht 40 min	909,00	1.514,00
Einzelunterricht 25 min	747,00	1.247,00
Gruppenunterricht 4er 50 min	428,00	713,00
 Gruppenunterricht 2er 50 min	641,00	pro Schüler(in)
Gruppenunterricht 3er 50 min	482,00	pro Schüler(in)
 Musikgarten (4 – 5 Jahre) (Gruppenunterricht bis max. 11 Kinder)	335,00	pro Schüler(in)

Musikalische Früherziehung (5 – 6 Jahre)
(Gruppenunterricht bis max. 11 Kinder)

335,00 pro Schüler(in)

*) Schüler bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10.)

**) - Schüler ab dem vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10.)

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Schulordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14.

Änderung Richtlinie Kleinstkinderbetreuungseinrichtung

Sachverhalt:

Aufgrund der großen Nachfrage nach einer Betreuung in den Semesterferien wurde von der Kindergartenleitung KIGA mini der Vorschlag für eine Öffnung in den Semesterferien eingebracht. In der vierten, fünften und sechsten Woche der Sommerferien bleibt die Betreuungseinrichtung geschlossen.

Weiters hat die Praxis gezeigt, dass kein Bedarf an einer Betreuung am Freitag bis 17:00 Uhr besteht. Daher wird vorgeschlagen eine Betreuung am Freitag nur bis 14:00 Uhr anzubieten.

Die Änderungen wurden im Familien- und Sozialausschuss behandelt und befürwortet.

Lehner Roswitha stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf möge die beiliegende abgeänderte Richtlinie für die Kleinstkinderbetreuung beschließen.

Die Richtlinie tritt mit **1.6.2022** in Kraft und ersetzt die am 22.3.2021 vom Gemeinderat beschlossene Richtlinie.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15.

Verlängerung ISTmobil

Abgesetzt.

16.

Aufzeichnung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.2021 wurde eine Arbeitsgruppe zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Gemeinderatssitzungen eingesetzt.

In mehreren Arbeitssitzungen haben die Arbeitsgruppenmitglieder eine Vielzahl an Varianten diskutiert und sich schließlich auf die Variante der Aufzeichnung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen in Bild und Ton, also für die Variante „vollständige Dokumentation“, verständigt.

Auf Basis dieser Entscheidung wurden Kostenvoranschläge für die technische Umsetzung eingeholt.

Das Angebot der Firma Gemdat vom 04.02.2022, GZ 22-01940, beinhaltet die erforderliche technische Ausstattung, das Angebot der Firma hm-electric vom 24.02.2002, GZ 22-01684, die erforderlichen Montage- und Verkabelungsarbeiten.

Die Aufzeichnung der öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Festsaal der Marktgemeinde Langenzersdorf, Hauptplatz 9, erfolgt auf ein Speichermedium. Die Daten müssen dann auf ein Videoportal (z.B. Youtube) hochgeladen werden. Die Verlinkung dazu erfolgt über die Homepage der Marktgemeinde Langenzersdorf. Das Ablegen von Audio/Videodateien direkt auf der Homepage der Marktgemeinde Langenzersdorf ist aufgrund des anfallenden Datenvolumens nicht möglich.

Arbesser Andreas, Mag. stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt gemäß § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung die Aufzeichnung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen in Bild und Ton.

Der Gemeinderat beauftragt

die Firma Gemdat Niederösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7, mit der Lieferung der angebotenen technischen Ausstattung zum Preis von 11.492,77 Euro netto und

die Firma hm-electric, 2100 Stetten, Hauptstraße 21, mit den angebotenen Montage- und Verkabelungsarbeiten zum Preis von 3.867,67 Euro netto.

Die Kosten werden der Haushaltsstelle 1/8940-0420 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17:

Gewährung einer Sonderförderung School2run 2021

Sachverhalt:

Der Verein Sunlit Actions Langenzersdorf war 2021 der einzige Sportverein, der im Zeitraum des Lockdowns Bewegungsangebote für Kinder auf der Seeschlacht angeboten hat. Diese Zeit war eine Herausforderung, die sich jedoch durch den Dank der vielen teilnehmenden Kinder und deren Eltern lohnte.

School2run wird „normalerweise“ als Tagesveranstaltung durchgeführt. Durch die Covid bedingte Umplanung der Organisation von einem Eventtag auf mehr als 22 Tage Dauer entstanden personenseitig fast die dreifachen Kosten.

Am Ende des Jahres ergab die Veranstaltung ein außerplanmäßiges Minus von rund € 2.000,--.

Der Verein Sunlit Actions Langenzersdorf bittet daher die Gemeinde Langenzersdorf im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einmalig um die Gewährung einer Sonderförderung in der Höhe von € 1.200,--.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 1.2.2022 das Ansuchen um Sonderförderung behandelt und empfiehlt diesem stattzugeben.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt dem Verein Sunlit Actions Langenzersdorf aufgrund des Ansuchens vom 26.12.2021, eingelangt am 11.01.2022, Geschäftszahl 22-00264, eine Sonderförderung in der Höhe von **€ 1.200,--**.

Die Bedeckung der Sonderförderung School2run 2021 in der Höhe von € 1.200,-- wird der Haushaltsstelle 1/2690-7571 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18.

Gewährung Subventionen Langenzersdorfer Lauftage

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

1. Freitag, 29.04.2022

school2run (Schulsportevent)

Organisation: Sportunion Sunlit Actions Langenzersdorf,

Dipl.Päd. Rathammer Peter Dieter , MA

Bankdaten: IBAN AT78 3239 5000 0014 6472 lautend auf Sportunion Sunlit Actions Langenzersdorf

Gemäß Ansuchen von Herrn Dipl.Päd. Rathammer Peter Dieter , MA vom 03.03.2022, eingelangt am 03.03.2022 fördert die Marktgemeinde Langenzersdorf die Sportunion Sunlit Actions Langenzersdorf, Dipl.Päd. Rathammer Peter Dieter , MA bei der Durchführung des Schulsportevents „school2run“, welcher am Freitag, den 29.04.2022 stattfinden soll mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Betrag **in der Höhe von € 3.000,--**.

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Anforderung und nach Bedarf durch den Förderwerber, frühestens jedoch Ende März 2022.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Veranstalter, das Wappen und den Schriftzug Marktgemeinde Langenzersdorf bei allen Aussendungen und bei der Veranstaltung selbst anzubringen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen.

2. Samstag, 30.04.2022

12 h von Langenzersdorf (Extremsportevent)

Organisation: Sportunion Sunlit Actions Langenzersdorf, Mag. Trybus Stefan

Diese Veranstaltung wird seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf durch Realleistungen unterstützt.

3. Sonntag, 01.05.2022

runLE Breitensport Laufevent

Organisation: Sportverein runLE, Radon Thomas

Bank-Daten: IBAN AT10 1100 0106 2417 5500 lautend auf Radon Thomas

Gemäß Ansuchen vom 03.03.2022, eingelangt am 03.03.2022 fördert die Marktgemeinde Langenzersdorf Herrn Thomas Radon bei der Durchführung des Breitensport Laufevents, welches am Sonntag, den 01.05.2022 stattfinden soll, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Betrag in der Höhe von € 1.500,--.

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Anforderung und nach Bedarf durch den Förderwerber, frühestens jedoch Ende März 2022.

Im Gegensatz verpflichtet sich der Veranstalter, das Wappen und den Schriftzug Marktgemeinde Langenzersdorf bei allen Aussendungen und bei der Veranstaltung selbst anzubringen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen.

Weiters unterstützt die Marktgemeinde Langenzersdorf die „Langenzersdorfer Laufstage“ vom 29.04.2022 bis 01.05.2022 zusätzlich durch folgende **Realleistungen im Wert von insgesamt ca. € 1.200,--**:

- Bereitstellung von 45 Heurigengarnituren
- Bereitstellung von 5 grünen Standln
- Bereitstellung von Müllcontainern
- Bereitstellung der Stromversorgung
- Anbringung von Plakaten auf Erdspießen und Verteilung in den Geschäften
- Anbringung eines Banners zwischen Gemeindeamt und Postgebäude
- Gratiseinschaltung in der April-Ausgabe der Gemeindenachrichten
- Personal- und Geräteeinsatz

Folgende Leistungen können seitens der Marktgemeinde Langenzersdorf **nicht** übernommen werden:

- Straßenmarkierungen
- Gratiseinschaltung in den Monaten Jänner, Februar und März in den Gemeindenachrichten
- Unterstützung bei der Medienarbeit (Bezirkszeitungen)
- Unterstützung bei Postwurfsendungen im Bezirk
- Marketingpräsenz im Ortsgebiet durch Bereitstellung eines Banners
- Übernahme der Kosten für die Webseite „Langenzersdorfer Laufstage“
- Rettungswagen für 3 Tage
- Notarzt

Die Bedeckung der Förderung in Höhe von € 4.500.-- wird der Haushaltsstelle 1/2690-7572 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 30 dafür, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:

17 ÖVP
6 GRÜNE / außer GR Hofer
3 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

1 GRÜNE / GR Hofer

19.

Subventionsleistung aus den Spenden "Explosion Schulstraße"

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 01.02.2022 wurde über eine Zuschussleistung für die Unterstützung der Geschädigten in Zuge der Gasexplosion in der Schulstraße beraten.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 01.02.2022 wird folgenden Geschädigten aus der Spendenaktion „für Bewohner Schulstraße 2“ jeweils ein Zuschuss in der Höhe von € 3.000,00 gewährt.

Geschädigte:

Nicola Heindl, Ansuchen vom 13.12.2021, GZ 21-11570
DI Julia Koycheva, Ansuchen vom 28.12.2021, GZ 21-12159
Asmatullah Nazarie, Ansuchen vom 28.12.2021, GZ 21-12160
Hashmatulla Amiri, Ansuchen vom 28.12.2021, GZ 21-12160
Gisela Torres, Ansuchen vom 14.12.2021, GZ 21-11666
Patrick Raith, Ansuchen vom 15.12.2021, GZ 21-11682

Der Zuschuss wird aus dem Spendenkonto zugunsten der Opfer der Gasexplosion gedeckt.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20.

Subvention UTK Langenzersdorf

GR Schwinger verlässt wegen Befangenheit den Sitzungsaal.

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 01.02.2022 wurde über das Ansuchen des Vereins UTK Langenzersdorf vom 23.01.2022, GZ 22-00657, beraten und eine Förderung empfohlen.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 01.02.2022 wird an den Verein UTK Langenzersdorf eine Subvention in der Höhe von € 27.912,86 gewährt.

Die Subvention wird der Haushaltsstelle 1/269-777 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 29 dafür, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:

16 ÖVP
6 GRÜNE / außer GRin Kolfelner
3 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltung:

1 GRÜNE / GRin Kolfelner

GR Schwinger nimmt wieder an der Sitzung teil.

21.

Subvention CWO-Austria

GR König verlässt den Sitzungssaal.

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 01.02.2022 wurde über das Ansuchen der Fa CWO-Austria, GZ 21-11121, beraten.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 01.02.2022 wird der Fa. CWO Crate Washing Operator GmbH eine Subvention auf Basis der zu erwartenden Aufschließungskosten in der Höhe von max. € 47.250,00 gewährt.

Die Subvention wird der Haushaltsstelle 1/780-775 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 22 dafür, 4 dagegen, 4 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

13 ÖVP / außer GRin Mag^a. Bär, GR DI Dr. Buresch, GR Schwinger
3 GRÜNE / GGR Mag. Korp, GRin Stindl, GGR Mag. (FH) Zehner
3 SPÖ
2 NEOS / außer GR DI Liwanetz, BA
1 FPÖ

Gegenstimmen:

3 ÖVP / GRin Mag^a. Bär, GR DI Dr. Buresch, GR Schwinger
1 GRÜNE / GRin Kolfelner

Stimmenthaltungen:

3 GRÜNE / GR Hofer, GRin DIⁱⁿ Korp N., GRin Schluschanek-Weber
1 NEOS / GR DI Liwanetz, BA

GR König nimmt wieder an der Sitzung teil.

22.

Subvention Investition Firma LuftMax

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 01.02.2022 wurde über das Förderansuchen der Fa LuftMax GesmbH vom 4.11.2021, GZ 21-10535, beraten.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 01.02.2022 werden an die Firma LuftMax folgende Subventionen in folgender Form gewährt:

- für den Fall einer Aufschließungsabgabe (Pkt. 2.1. Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf) erfolgt eine Subvention in der Höhe von max. € 7.500,00
- eine Subvention für Investitionen gemäß der Richtlinien der Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf – Pkt 2.3.2 – in der Höhe von max. € 5.000,00
- eine Subvention in Form eines jährlichen 20% Zuschusses auf max. einer Dauer von 5 Jahren auf Basis des jährlichen Kommunalsteuerbetrages der Fa. LuftMax

Die Investitionsförderung wird der Haushaltsstelle 1/780-775 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 27 dafür, 4 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

14 ÖVP / außer GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger

6 GRÜNE / außer GRin Kolfelner

3 SPÖ

3 NEOS

1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

3 ÖVP / außer GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger

1 GRÜNE / GRin Kolfelner

23.

Subvention "Corona" Daytona Raceways

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 01.02.2022 wurde über einen Corona Zuschuss an die Firma Daytona Raceways, GZ 21-01143, beraten.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 01.02.2022 wird der Firma RHR Daytona Raceway auf Basis der im Jahr 2021 nicht geleisteten Hausbesitzerabgaben eine Subvention in der Höhe von € 8.188,40 gewährt.

Die Subvention wird der Haushaltsstelle 1/7800-7551 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 26 dafür, 5 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

13 ÖVP / außer GRin Mag^a. Bär, DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger

6 GRÜNE / außer GRin Kolfelner

3 SPÖ

3 NEOS

1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

4 ÖVP / GRin Mag^a. Bär, DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger

1 GRÜNE / GRin Kolfelner

24.

Subvention "Corona" Konditorei Pfaffl

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 01.02.2022 wurde über einen Corona Zuschuss an die Konditorei Pfaffl, GZ 21-00311, beraten.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 01.02.2022 wird der Konditorei Pfaffl eine Subvention in der Höhe von € 2.394,00 gewährt. Dies entspricht einen Wert von 3 Monatsmieten.

Die Subvention wird der Haushaltsstelle 1/7800-7551 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

25.

Subvention "Corona" Gasthaus Seeschlacht

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 01.02.2022 wurde über einen Corona Zuschuss an das Gasthaus Seeschlacht, GZ 22-00773, beraten.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 01.02.2022 wird dem Gasthaus Seeschlacht eine Subvention in der Höhe von € 14.867,20 welche den offenen Pachtforderungen gegenverrechnet wird, gewährt.

Die Subvention wird der Haushaltsstelle 1/7800-7551 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 30 dafür, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:

16 ÖVP / außer GR Trimmel

7 GRÜNE

3 SPÖ

3 NEOS

1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

1 ÖVP / GR Trimmel

26.

Subvention Investition Konditorei Pfaffl

Sachverhalt:

In der Finanzausschusssitzung vom 01.02.2022 wurde über einen Investitionszuschuss an die Konditorei Pfaffl beraten.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 01.02.2022 wird der Konditorei Pfaffl für seine Investitionen eine Subvention in der Höhe von € 2.000,00 gewährt.

Die Subvention wird der Haushaltsstelle 1/780-775 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

27.

Subvention Sportunion Langenzersdorf

Sachverhalt:

Die Sportunion Langenzersdorf hat ein Sommercamp vom 18.7. bis 23.7.2021 für Kinder in der Neuen NÖ Mittelschule abgehalten.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf gewährt der Sportunion Langenzersdorf eine Subvention in Höhe von € 615,- für die Abhaltung des Sommercamps vom 18.7. bis 23.7.2021.

Die Förderung wird dem Haushaltskonto 1/269000-757100 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

28.

Subvention Pfarrexpositur Dirnelwiese

Sachverhalt:

Die Pfarrexpositur Dirnelwiese sucht mit Schreiben vom Dezember 2021, eingelangt am 13.12.2021, GZ 21-11596, um finanzielle Unterstützung für die Kirche sowie das Pfarrheim an.

In der Finanzausschusssitzung vom 1.2.2022 wurde das Ansuchen beraten und befürwortet.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Die Pfarrexpositur Dirnelwiese erhält für getätigte Ausgaben für die Kirche und das Pfarrheim eine Subvention in Höhe von € 500,-.

Die Kosten werden der Haushaltsstelle 1/39000 – 75700 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

29.

Subvention Behindertenhilfe Oberrohrbach

Sachverhalt:

Die Behindertenhilfe Oberrohrbach sucht mit Schreiben vom 1.12.2021, eingelangt am 7.12.2021, GZ 21-11390, um finanzielle Unterstützung für die Wohnhäuser im Bezirk Korneuburg, u.a. für das Wohnhaus in Langenzersdorf an.

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Die Behindertenhilfe Oberrohrbach erhält für laufende Investitionen und Anschaffungen eine Subvention in Höhe von € 2.500,-.

Die Subvention wird der Haushaltsstelle 1/411 – 757 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

30.

Subventionsansuchen Museumsverein Förderung Ausstellung Josef Kaiser

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.10.2021, eingelangt am 25.10.2021, GZ 21-10070 hat der Museumsverein Langenzersdorf bei der Marktgemeinde Langenzersdorf um Förderung der Transport- und Versicherungskosten für die Ausstellung „Josef Kaiser – Segmente/Fragmente“ im LANGENZERSDORF MUSEUM im Herbst 2022 in der Höhe von € 2.000,00 angesucht. Das Ausstellungsprojekt ist mit dem Kulturreferat der Marktgemeinde Langenzersdorf akkordiert.

In der Sitzung vom 01.12.2021 befürwortete der Kulturausschuss die Subvention der Marktgemeinde Langenzersdorf an den Museumsverein Langenzersdorf über € 2.000,00.

Treidl Ingeborg stellt folgenden Antrag:

Der Museumsverein Langenzersdorf erhält für die Ausstellung „Josef Kaiser – Fragmente/Segmente“ im LANGENZERSDORF MUSEUM eine Subvention in der Höhe von € 2.000,00.

Die Subvention an den Museumsverein Langenzersdorf wird der Haushaltsstelle 1/36000 – 75700 zugewiesen. Eine Bedeckung ist gegeben.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

31.

Verbesserung der S-Bahn-Verbindung nach Wien (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)

Liwanetz Walter, DI stellt folgenden Antrag:

2022 haben viele Langenzersdorferinnen und Langenzersdorfer, die regelmäßig privat oder beruflich nach Wien fahren, ein Problem:

Eine Jahreskarte für die S-Bahn-Fahrt von Langenzersdorf zu einer beliebigen Station in Wien kostet € 626,- (Senioren: € 496,-). Eine mögliche Vermeidung dieser unangemessenen Mehrkosten für nur eine zusätzliche Bahnstation zur VOR-Jahreskarte in Wien (€ 365,-) durch eine kurze Auto-Fahrt nach Wien-Strebersdorf und eine Weiterfahrt von dort per S-Bahn nach Wien scheitert aber ab März an der Einführung der Kurzparkzone (maximale Parkzeit: 2 Stunden) für ganz Wien, also auch in Strebersdorf.

A N T R A G

betreffend Verbesserung der S-Bahn-Verbindung nach Wien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.3.2022 wie folgt beschließen:

Die Gemeindeführung möge in Koordination mit der NÖ Landesregierung mit den ÖBB Verhandlungen aufnehmen, welche das Ziel haben sollen, der Bevölkerung im Wiener Umland für häufige Fahrten nach Wien eine attraktive Alternative zur Verwendung des Autos zu bieten. Dies könnte durch die Einführung einer kostengünstigen Klimakarte „Wienplus“ mit einer Ausweitung der Wiener Kernzone 100 auf das Wiener Umland (Zonen 2xx) erfolgen, um den zahlreichen Pendlerinnen und Pendlern in diesen Wohngebieten ein attraktives Angebot für einen Umstieg auf die Benutzung der klimaschonenden Öffis zu unterbreiten.

Zusätzlich sollte die Attraktivität der S-Bahn S3 durch eine Ausweitung der Betriebszeiten auch außerhalb der Kernzone auf täglich von 6:00 bis 23:00 Uhr im 15 min-Takt verbessert werden.

Anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung am 27.6.2022 möge die Gemeindeleitung den Gemeinderat über den Inhalt und die Ergebnisse dieser Besprechungen informieren.

Motz Wolfgang, Mag. stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge folgende Resolution beschließen:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf betreffend

„Tarifreform und Verdichtung der S-Bahn – Intervalle auf der Strecke der S 3“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf fordert die NÖ Landesregierung auf, in Verhandlungen mit der Geschäftsführung der VOR-GmbH einzutreten, mit dem Ziel einer Tarifreform im Sinne einer Erweiterung der VOR-Kernzone sowie eine Verdichtung der S-Bahn – Intervalle auf der Strecke der S 3, um den zahlreichen Pendlerinnen und Pendlern in diesen Wohngebieten ein attraktives Angebot für einen Umstieg auf die Benutzung der klimaschonenden Öffis zu unterbreiten.

Seit 01.03.2022 ergibt sich für viele Langenzersdorferinnen und Langenzersdorfer, die regelmäßig privat oder beruflich nach Wien fahren, ein Problem:

Eine Jahreskarte für die S-Bahn-Fahrt von Langenzersdorf zu einer beliebigen Station in Wien kostet € 626,-- (Senioren: € 496,--). Eine mögliche Vermeidung dieser unangemessenen Mehrkosten für nur eine zusätzliche Bahnstation zur VOR-Jahreskarte in Wien (€ 365,--) durch eine kurze Auto-Fahrt nach Wien-Strebersdorf und eine Weiterfahrt von dort per S-Bahn nach Wien scheitert aber seit 01.03.2022 an der Einführung der flächendeckenden Kurzparkzone (maximale Parkzeit: 2 Stunden) für ganz Wien, also auch im Bereich von Strebersdorf.

Zusätzlich sollte die Attraktivität der S-Bahn S3 durch eine Ausweitung der Betriebszeiten auch außerhalb der Kernzone auf täglich von 6:00 bis 23:00 Uhr im 15 min-Takt verbessert werden.

BESCHLUSS: Der Antrag von GGR Mag. Motz wird einstimmig angenommen.

Herr GR DI Liwanetz, BA zieht seinen Antrag zurück.

32.

Rechtsgeschäfte im Bereich des Gasthauses Seeschlacht (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)

Liwanetz Walter, DI stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.3.2022 wie folgt beschließen:

A N T R A G

Betreffend Rechtsgeschäfte im Bereich des Gasthauses „Seeschlacht“

1. Ergänzend zum Gemeinderatsbeschluss vom 28.6.2021, TOP 34 ist umgehend zu veranlassen:

Prüfung von allen Rechnungen von Ing. Salbrechter an die Marktgemeinde Langenzersdorf im Zusammenhang mit Beauftragungen betr. Leistungen bei Instandsetzungsarbeiten im Gasthaus „Seeschlacht“.

Insbesondere besteht der Verdacht von Abweichungen vom Auftragsumfang mit den erbrachten und verrechneten Leistungen wie folgt:

- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
- zahlreiche Planungsmängel,
- Fehlen von Bauabschnittdokumentationen und Bauabschnittsfotos,
- unvollständige und falsche Unterlagen bei der Einreichung bei der Baubehörde,
- Verrechnung von nicht erbrachten Leistungen.

Für den Fall, dass diese Verdachtsfälle gänzlich oder teilweise nachweisbar sind, wird die Gemeindeleitung beauftragt, gegen die mit den Planungs- und Kontrollaufgaben im Jahr 2018 beauftragte Firma Ing. Salbrechter bei der zuständigen Behörde Klage auf Rückerstattung von Zahlungen auf Grund von Rechnungen über nicht erbrachte Leistungen einzureichen. Im Zuge dieses Verfahrens ist ein mit der Sachlage vertrauter gerichtlich beeidigter Sachverständiger zuzuziehen.

2. Der Bürgermeister wird aufgefordert, den Gemeinderat über die Ergebnisse der Klage gegen die Firma Calas zu informieren, betreffend die Nichtbeseitigung der von ihr verschuldeten Baumängel und der Nichtdurchführung von im Auftragsumfang enthaltenen Arbeiten zur Beseitigung von Bauschäden. Da die Firma Calas mittlerweile Konkurs angemeldet hat, möge die Gemeindeleitung den voraussichtlichen Rückerstattungsbetrag aus der Konkursmasse bekannt geben im Vergleich zu den bisher geleisteten Bezahlungen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 7 dafür, 17 dagegen, 7 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

3 ÖVP / GRin Mag^a. Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König,
1 GRÜNE / GRin Kolfelner
3 NEOS

Gegenstimmen:

13 ÖVP / außer GRin Mag^a. Bär, GR DI Dr. Buresch, GR König, GR Schwinger
3 SPÖ
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

1 ÖVP / GR Schwinger

6 GRÜNE / außer GRin Kolfelner

33.

Maßnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)

Artner Michael stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28. März 2022 wie folgt beschließen:

A N T R A G

Betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit

Bei den Gefahrenstellen in dem Bereich Klosterneuburgerstraße, Schulstraße und Bahnhofplatz nahe der Mittelschule sind konkrete Maßnahmen zu setzen, um dort einen sicheren Schulweg sicherzustellen.

Diese Maßnahmen sind im Speziellen:

- Die Errichtung geeigneter baulicher Maßnahmen bei der Kreuzung Klosterneuburgerstraße/Schulstraße, um die Einhaltung der geltenden 30kmh-Temporeduktion zu gewährleisten.
- Die Errichtung ausreichend breiter Gehwege im Bereich des Bahnhofplatzes, sowie das Anbringen von Sicherheitsmarkierungen.

Begründung:

Die Sicherheit unserer Kinder ist ein Anliegen, dem weder Wichtigkeit noch Dringlichkeit abgesprochen werden kann. Laut einer Auswertung der Statistik Austria aus dem Jahr 2018 kam es österreichweit zu 570 Verkehrsunfällen auf Schulwegen, 93 davon alleine in Niederösterreich. Zahlreiche Langenzersdorfer SchülerInnen nutzen den direkten Weg zur Schule und begeben sich dabei in Gefahr. Aufgrund oft viel zu schnell fahrenden Kraftfahrzeuge im Schulbereich führt das gerade zu Stoßzeiten immer wieder zu gefährlichen Situationen. Durch die zusätzlichen Parkplätze beim Bahnhof ist in Zukunft im Bereich Klosterneuburgerstraße/Schulstraße und beim Bahnhofplatz mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Es ist daher dringend erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Mittelschule zu setzen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

34.

Unabhängige Gemeindeberichterstattung (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)

König Peter stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28. März 2022 wie folgt beschließen:

A N T R A G

(Gemeindenachrichten, Gemeindehomepage, Facebook-Seite der Gemeinde)

Unabhängige Gemeindeberichterstattung

Sämtliche Gemeindemedien sollen in Zukunft eine streng objektive, parteiunabhängige Berichterstattung liefern.

Um eine sinnvolle Präsentationsform und entsprechende Richtlinien vereinbaren zu können, wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die neue Form der Berichterstattung berät und vorschlägt. Bei dieser Arbeitsgruppe ist jeweils ein Vertreter*in jeder im Gemeinderat vertretenen Parteien und ein Gemeindevertreter*in der „freien Gemeinderäte“ einzubinden. Bis zur abschließenden Einigung, werden nur noch einstimmig genehmigte Artikel gedruckt beziehungsweise veröffentlicht. Wird der Entscheidungsprozess bis 30.06.2022 nicht abgeschlossen, werden ab diesem Zeitpunkt die Gemeindenachrichten nur mehr in Form einer kostengünstigen Schwarz/Weiß-Ausgabe ohne Bilder veröffentlicht. Bestehende Werbeverträge werden selbstverständlich eingehalten.

Begründung:

Leider wurde in den letzten Jahren immer offensichtlicher, dass die Gemeindenachrichten sehr deutlich politisch eingefärbt sind und es für die Gestaltung entsprechende Richtlinien benötigt.

GR König zieht seinen Antrag zurück.

35.

Helfende Alltagskraft der Gemeinde (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)

König Peter stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28. März 2022 wie folgt beschließen:

A N T R A G

(Community Nurse CN (= Bezeichnung des Ministeriums))
Helfende Alltagskraft der Gemeinde

Community Nurses stehen als zentrale Ansprechpersonen in allen Bereichen der Pflege den Betroffenen im eigenen Ort zur Verfügung. Hauptaufgabe einer Community Nurse ist es, Menschen mit beginnendem Pflegebedarf und deren Angehörige durch Beratung, Alltagsorganisation und Koordination unbürokratisch zu unterstützen. Ziel ist es, der Pflegebedürftigkeit präventiv vorzubeugen damit ältere Menschen so lange wie möglich im eigenen Zuhause, im vertrauten Umfeld der Gemeinde, bleiben können.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge beschließen, dass dieses zusätzliche Service für Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf eingerichtet wird. Der Gemeinderat möge eine Arbeitsgruppe einrichten, die einen klaren Tätigkeitsplan der CN zeitnah erstellt. Diese Arbeitsgruppe soll dann auch eine geeignete Person als Community Nurse auswählen und die Prozesse im 1. Jahr evaluierend begleiten. Förderungen und Unterstützungen von Bund und Land sollen bestmöglich genutzt werden. Eine engmaschige Zusammenarbeit mit den Pflegeorganisationen (Hilfswerk, Volkshilfe, Caritas, ...) ist von Beginn an sicherzustellen.

Wir haben in den letzten Jahren sehr große Fortschritte im Bereich der Unterstützung von Familien mit Kindern und Jugendlichen gemacht. Schon beim Audit „familienfreundliche“ Gemeinde haben wir erkennen müssen, dass für ältere und auch für Menschen mit Beeinträchtigungen noch einiges zu tun ist. Mit dem Bekenntnis der Gemeinde zu der Bedeutung von regionaler Gesundheitsförderung und Prävention wurde ein weiterer Schritt dahingehend gesetzt. Um für alle Generationen zu sorgen, wollen wir mithilfe des Konzeptes der „Community Nurse“ jetzt wichtige Akzente für unsere SeniorInnen setzen, sodass das Leben in Langenzersdorf in allen Lebensphasen lebenswert bleibt beziehungsweise wird.

Begründung:

Die Lebensqualität, Versorgung und Gesundheit unserer Bevölkerung ist zu schützen und soll eine niederschwellige Hilfestellung ermöglichen. Mit starkem Nachdruck müssen wir uns für Verbesserungen einsetzen und vorausschauend auf demografische Entwicklungen reagieren. Pflege, Barrierefreiheit, Unterstützung beim Meistern des Alltages, sozialer Zusammenhalt und ein Altern in Würde sind dringende Aufgaben einer Gemeinde.

Anhang: Unterlagen Sozialministerium

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

36.

Behebung der Mängel der nicht bedarfsorientierten Planung des Bahnhofplatzes (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)

Kolfelner Renate stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28. März 2022 wie folgt beschließen:

A N T R A G

Behebung der Mängel der nicht bedarfsorientierten Planung des Bahnhofplatzes

Die derzeitige Ausführung des Bahnhof-Vorplatzes entspricht in keiner Weise dem Bedarf der Bahnkunden und der Bevölkerung. Weder Sicherheit noch Barrierefreiheit ist gegeben. Darüber hinaus widerspricht die Gestaltung den Zielen einer Klimabündnis- und Bodenbündnisgemeinde.

Es wird daher beantragt, die Behebung der Mängel im Sinne der vorgelegten und dem Bürgermeister überbrachten Vorschläge und Planskizzen vom Arbeitskreis Klimabündnis schnellstens zu beauftragen und durchzuführen.

(Die Unterlagen wurden am 28. Februar 2022 von Verkehrsplaner DI Klaus Jagenteufel und GR Renate Kolfelner, kommunale Klimaschutzbeauftragte, übergeben.)

Um eine wirkliche Schadensbegrenzung zu erreichen, hat die Behebung der Mängel vor der Eröffnung zu erfolgen, solange die Baufirmen noch vor Ort sind.

Begründung:

Gemäß der Verkehrszählung vom AK Klimabündnis kamen mehr Personen mit dem Fahrrad und Scooter zum Bahnhof als mit dem PKW. Den geplanten 180 Dauerparkplätzen stehen nun nur 52 überdachte Radabstellplätze

gegenüber, davon 32 jenseits der Unterführung und von den 20 versprochenen am Vorplatz ist nichts zu sehen!

Wenn wir einen klimafreundlichen Zugang zum Bahnhof erreichen wollen, brauchen wir **150 überdachte Fahrradabstellplätze** (40% Untere Kirchengasse, 40% Bahnhofplatz, 20% Donauseite) d.h. **60 Fahrrad- und Scooter-Abstellmöglichkeiten am Bahnhofplatz**.
Schon jetzt, obwohl es kalt ist, stehen 80 Räder + Scooter bei der unteren Kirchengasse. Photo Beilage.
Absperrbare Fahrradboxen sind ebenso eine Dauerforderung von Bahnkunden und längst zeitgemäß.

Es fehlen nicht nur der Gehweg, sondern die sicheren Zugänge für Fußgänger sowie sichere Aus und Einsteigemöglichkeiten, Kiss & Ride Zone, Temporeduktion, Taxizufahrt, Kurzparkplätze für Kartenkauf und Zustellungen z.B. Felix. Planskizze Beilage.
Der Bahnhof-Vorplatz soll den benachteiligten Verkehrsteilnehmern vorbehalten sein, Behinderte, Kinder, Alte, Fußgänger, Radfahrer etc.
Die Dauerparker sollten eher donauseits parken.

Die Fehlplanung einer Bodenversiegelung ohne schattenspendende Bäume ist für eine Bodenbündnisgemeinde unakzeptabel. Die Behebung der Mängel hat über die ÖBB auf Projektkosten zu erfolgen.

Wir wollen den Langenzersdorfer*innen einen klimafreundlichen Zugang zum Bahnhof bieten und ersuchen um Annahme dieses Antrages sowie die Umsetzung der vorgeschlagenen Behebung der Mängel noch vor der Eröffnung.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 30 dafür, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:

17 ÖVP
7 GRÜNE
2 SPÖ / außer GRin Gerbsch-Kreiner
3 NEOS
1 FPÖ

Stimmenthaltungen:

1 SPÖ / GRin Gerbsch-Kreiner

37.

Erlassung einer Baumschutzverordnung (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)

Stindl Waltraud stellt folgenden Antrag:

Die Marktgemeinde Langenzersdorf möge folgende Baumschutzverordnung beschließen:

Langenzersdorf Baumschutzverordnung 2022

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 28.03.2022 über den Schutz des Baumbestandes in der Marktgemeinde Langenzersdorf.

Aufgrund der Bestimmungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBI 5500 in der geltenden Fassung, betreffend den Baumschutz in Marktgemeinde Langenzersdorf wird verordnet:

§ 1 Schutzzumfang

- (1) Das Ziel ist die Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung, die Sicherung des typischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in sensiblen Zonen und ortsbildprägenden Bereichen. In diesem Sinne ist der Baumbestand im Gebiet der Marktgemeinde Langenzersdorf auf öffentlichem und auf privatem Grund im gewidmeten Bauland gemäß den folgenden Bestimmungen geschützt:
- (2) Unter öffentlichem Grund versteht man
- Flächen, die als gemeindeeigene öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind
 - öffentliches Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf
 - öffentliche Park- und Spielplatzanlagen, die im Eigentum der Marktgemeinde stehen bzw. die Grundflächen, welche von der Marktgemeinde gepachtet sind (Auwald, Land, Seeschlacht etc.)
 - Grundstücke mit öffentlichen Kindergärten und Schulen der Marktgemeinde
- (3) Zum geschützten Baumbestand auf öffentlichem Grund gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
- a) Langsam wachsende Gehölze ab einem Stammumfang von 25 cm gemessen in einem Meter Höhe;
 1. Aus der Gattung *Crataegus* der Apfeldorn (*Crataegus x lavalleyi*), der Hahnendorn (*Crataegus crusgalli*), der Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und der Rotdorn (*Crataegus levigata*)
 2. die Mehlbeere (*Sorbus aria*),
 3. die Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
 4. aus der Gattung *Prunus* die Zierkirschen und die Zierpflaumen
 - b) alle übrigen Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung;
 - c) alle Ersatzpflanzungsbäume gemäß § 4
- (4) Zum geschützten Baumbestand auf privatem Grund im gewidmeten Bauland gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
- a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung

- b) alle Ersatzpflanzungen gemäß § 4
- (5) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf:
- a) Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen z.B. Bisamberg
 - b) Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen
 - c) Bäume im Bereich von Leitungstrassen
 - d) Obstbäume
 - e) Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
 - f) Bäume in Kleingartenanlagen
 - g) Neophyten (wie z.B. Götterbaum)

§ 2 Erhaltungspflicht

- (1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten.
- Es ist daher untersagt:
- 1. unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuheben, auszuheben, abzubrennen, zu entwurzeln, zu ringeln oder sonst zu entfernen;
 - 2. unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder weiterem Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden.
- (2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, welche ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient. Ebenso bleiben die Befugnisse eines Nachbarn nach § 422 ABGB unberührt.
- (3) Es ist untersagt, unter Schutz stehende Bäume auf öffentlichem Grund in der Brutzeit (März bis August) zu schneiden oder zu fällen.
- (4) Die Pflege und Erhaltung der unter Schutz stehenden Bäume erfolgt durch den Grundeigentümer bzw. Pächter.

§ 3 Ausnahmen von der Erhaltungspflicht und Anzeigeverfahren

- (1) Ausnahmen der Verbote gemäß § 2 Abs. 1 sind nur bei Vorliegen eines der folgenden Gründe zulässig:
- a) Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Baum krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit unzumutbarem Aufwand nicht möglich ist (z.B. Krankheit Eschensterben)

- b) Das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes erfordert die Entfernung eines Teiles dieses Bestandes.
 - c) Wenn eine unzumutbare Beschattung eines Wohnraumes verursacht wird; bei Beschattung von Solar- und Photovoltaikanlagen;
 - d) Der Baum gefährdet durch seinen Wuchs oder Zustand den Bestand von vorhandenen baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die Sicherheit von Personen.
 - e) Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. Straßen- oder Verkehrsprojekte) überwiegt eindeutig das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes.
 - f) Das private Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. die Errichtung baulicher Anlagen) überwiegt eindeutig das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere wenn durch den verbleibenden Baumbestand auf dem betreffenden Grundstück bzw. in unmittelbarer Umgebung eine wesentliche Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. des Orts-, Straßen und Landschaftsbildes nicht vorliegt.
- (2) Betreffend den geschützten Baumbestand samt den diesbezüglichen Ersatzpflanzungen bedürfen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 2 Abs. 1 einer schriftlichen Anzeige an den Bürgermeister der Marktgemeinde Langenzersdorf.
- (3) Der Anzeige nach Abs. 2 sind alle zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen auszuschließen, insbesondere:
- a) Name und Anschrift des Anzeigenden,
 - b) Name und Anschrift des Grundeigentümers sowie dessen Zustimmungserklärung (bei Miteigentümern der Eigentümermehrheit), sofern Anzeigender und Grundeigentümer nicht ident sind
 - c) eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen,
 - d) Angaben zu den betroffenen Bäumen (Art, Anzahl und Stammumfang),
 - e) ein Lageplan des Grundstücks mit Darstellung der betroffenen Bäume,
 - f) Angaben zur Ersatzpflanzung (Standort, Ausmaß und Durchführungsfrist bzw. zur Ausgleichsabgabe
- (4) Die Behörde hat binnen 4 Wochen zu prüfen, ob die in der Anzeige genannten Maßnahmen zulässig sind. Sind die Maßnahmen unzulässig, hat die Behörde diese mit schriftlicher Entscheidung zu untersagen. Sind in der Anzeige nicht alle zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Angaben enthalten, ist dem Anzeigenden der Auftrag zu erteilen, die erforderlichen Unterlagen und Angaben nachzureichen und darauf hinzuweisen, dass bis zur Vorlage die 4-Wochenfrist unterbrochen ist.

- (5) Sind die angezeigten Maßnahmen zulässig, kann die Behörde von der Erlassung einer schriftlichen Entscheidung absehen.
- (6) Ist binnen 4 Wochen ab Einlangen der Anzeige bei der Behörde keine schriftliche Entscheidung oder kein Auftrag gemäß § 4 erfolgt, gelten die angezeigten Maßnahmen als genehmigt.
- (7) Vom Grundstückseigentümer bzw. Pächter (Art. 3 b) verschiedenen Personen kommt ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers kein Anzeigerecht zu. Allfällige zivilrechtliche Ansprüche eines Anrainers bleiben unberührt.
- (8) Von der Marktgemeinde LE wird für den Bereich des öffentlichen Grundes ein Baumschutzkataster geführt, worin alle Maßnahmen am geschützten Baumbestand aufgezeichnet sind.

(9)

Die folgenden § 4+5 betreffen ausschließlich Grundstücke welche neu bebaut oder umgebaut werden. Damit soll der Kahlschlag von gesamten Grundstücken verhindert werden und somit der Ortsbild Charakter erhalten bleiben!

Die Verordnung muss dem Bauwerber beim Erstgespräch vorgelegt werden.

§ 4 Ersatzpflanzung

- (1) Wird ein unter Schutz gestellter Baum entfernt, so ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich folgendermaßen:
 - a) Für jeden auf öffentlichem Grund entfernten, geschützten Baum sind zwei neue Bäume zu pflanzen.
 - b) Für jeden in den Fällen des § 3 Abs. 1 lit a auf öffentlichem Grund entfernten, geschützten Baum ist ein neuer Baum zu pflanzen.
 - c) Muss eine auf öffentlichen Grund befindliche Ersatzpflanzung entfernt werden, ist ein neuer Baum zu pflanzen.
 - d) Für jeden auf privatem Grund entfernten, geschützten Baum ab 50 cm bis 100 cm Stammumfang gemessen in einem Meter Höhe ist ein neuer Baum zu pflanzen.
 - e) Für jeden auf priatem Grund entfernten, geschützten Baum über 100cm Stammumfang gemessen in einem Meter Höhe sind 2 neue Bäume zu pflanzen.
 - f) Muss eine sich auf privatem Grund befindliche Ersatzpflanzung entfernt werden, ist ein neuer Baum zu pflanzen,
- (2) Eine Ersatzpflanzung ist vorzuschreiben, wenn eine Maßnahme gemäß § 2 Abs. 1 ohne erforderliche Anzeige gemäß § 3 Abs. 2 durchgeführt wird und der Grundeigentümer (die Miteigentümer) die Maßnahme geduldet hat (haben) oder zumindest von ihr wissen musste

(mussten). Bei der Vorschreibung sind Standort, Ausmaß und Frist zur Durchführung der Ersatzpflanzung festzulegen.

- (3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung auf öffentlichem Grund ist in erster Linie auf demselben Grundstück, wenn dies nicht möglich ist, auf einem Grundstück der Marktgemeinde Langenzersdorf vorzunehmen.
- (4) Die Durchführung der Ersatzpflanzung auf privaten Grund ist in erster Linie auf demselben Grundstück, in zweiter Linie auf einem anderen Grundstück in der Marktgemeinde Langenzersdorf vorzunehmen sofern dies vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter geduldet wird.
- (5) Die Erfüllung der Ersatzpflanzung ist in der Behörde nach deren Vornahme mitzuteilen.

§ 5 Ausgleichsabgabe

- (1) Wird festgestellt, dass die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht voll erfüllt werden kann, so hat der Anzeigende eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.
- (2) Die Ausgleichsabgabe für jede nicht erfolgte Ersatzpflanzung beträgt EUR 300,--.
- (3) Die Ausgleichsabgabe wird von der Gemeinde vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (4) Bei nachweisbaren Härtefällen ist der Gemeinderat befugt nach Prüfung die Höhe der Ausgleichsabgabe zu reduzieren.
- (5) Wird von der Entfernung von geschützten Bäumen innerhalb von zwei Jahren nicht Gebrauch gemacht, so gilt das Recht als erloschen. Wurde bereits eine Ausgleichsabgabe geleistet, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Der Anspruch auf Erstattung ist bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Erlöschens bei der Behörde schriftlich geltend zu machen.
- (6) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung, Pflege und Erhaltung von Bäumen im Gebiet der Marktgemeinde zu verwenden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verordnung der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 15.12.2003 zum Schutz des Baumbestandes auf dem Friedhof Langenzersdorf bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die Verordnung tritt mit in Kraft.

Bgm. Mag. Arbesser stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt geheim abzustimmen.

BESCHLUSS: Der Antrag von Bgm. Mag. Arbesser wird einstimmig angenommen.

BESCHLUSS: Der Antrag von GGR Stindl wird mehrheitlich abgelehnt.

ABSTIMMUNGSEERGEBNIS: 15 dafür, 13 dagegen, 3 Enthaltungen (geheime Abstimmung)

Waygand Josef stellt folgenden Antrag:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf beantragen, den Tagesordnungspunkt „Baumschutzverordnung Langenzersdorf“ in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2022 aufzunehmen.

Der Gemeinderat möge in seiner Sitzung vom 28.03.2022 wie folgt beschließen:

A N T R A G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf erlässt aufgrund der Bestimmungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 in der geltenden Fassung, betreffend den Baumschutz in der Marktgemeinde Langenzersdorf die beigeschlossene Verordnung über den Schutz des Baum-bestandes in der Marktgemeinde Langenzersdorf.

Begründung:

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 13.10.2014 die Erstellung eines Baumkatasters beauftragt, in den 1500 Bäume aufgenommen wurden. Die Pflegearbeiten für diese Bäume verursachen jährliche Kosten von rd. € 60.000,-. Im Zuge dieser Maßnahmen hat sich die Marktgemeinde Langenzersdorf auf **freiwilliger Basis** verpflichtet, für einen auf öffentlichem Grund entfernten Baum eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Eine vom Gemeinderat beschlossene „verbindliche Grundlage“ besteht jedoch bis dato nicht.

Die Erhaltung und Sicherung eines gesunden Baumbestandes auf öffentlichem **und** privatem Grund muss im Sinne des nachhaltigen Umweltgedankens im Interesse aller sein und sollten von Seite der Gemeinde Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas bzw. einer gesunden Wohnumwelt und Erhaltung und Sicherung des typischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes gesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf der Baumschutz-Verordnung ist ein „Zeichen für die Bevölkerung“; er regelt ab sofort den Baumschutz auf öffentlichem Grund und ist somit Grundlage der Selbstverpflichtung der Marktgemeinde Langenzersdorf für die Umsetzung der darin festgelegten Baumschutz-Maßnahmen.

Sie beinhaltet nicht – wie in einem alternativen Entwurf eventuell festgehalten – Normen inkl. Sanktionen für private Haus- und Gartenbesitzer*innen, die einen auf Ihrer Liegenschaft befindlichen Baum entfernen und keine Ersatzpflanzung vornehmen wollen. Strafen und Sanktionen haben unseres Erachtens negativen Charakter und lehnen wir diesbezüglich jeglichen regulativen Eingriff bei der Ausgestaltung von privaten Grundstücken der Langenzersdorfer Bürger*innen ab.

Wir sind der einhelligen Ansicht, dass den Langenzersdorfer*innen Eigenverantwortung und Umweltschutz wichtig sind und sie in der überwiegenden Mehrzahl **freiwillig** zur Erhaltung und Sicherung ihres privaten Baumbestandes auch in Zukunft beitragen werden. Einzelne gegenteilige Anlassfälle sollen nicht Anlass sein, generell Sanktionen festzulegen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet daher auch, dass die Marktgemeinde Langenzersdorf beabsichtigt, zukünftig die Kosten einer Ersatzpflanzung auf privatem Grund mit einem Zuschuss anzuerkennen und zu unterstützen. Die Höhe dieses Zuschusses liegt im Ermessen des Gemeinderates.

Baumschutzverordnung Langenzersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 28.03.2022 über den Schutz des Baumbestandes in der Marktgemeinde Langenzersdorf.

Aufgrund der Bestimmungen des § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 in der derzeit geltenden Fassung, betreffend den Baumschutz in der Marktgemeinde Langenzersdorf, wird verordnet:

§ 1 Schutzzumfang

- (1) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Erhaltung und Sicherung des typischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes in ortsbildprägenden Bereichen ist der Baumbestand auf öffentlichem Grund nach folgenden Bestimmungen geschützt.
- (2) Unter öffentlichem Grund versteht man
 - Flächen, die als gemeindeeigene öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind
 - Öffentliches Gut der Marktgemeinde Langenzersdorf
 - Öffentliche Park- und Spielplatzanlagen, die im Eigentum der Marktgemeinde Langenzersdorf stehen bzw. von ihr von natürlichen oder juristischen Personen gepachtet oder gemietet wurden (z.B. Landl, Seeschlacht, Auwald, ...)
 - Öffentliche Kindergärten und Schulen der Marktgemeinde Langenzersdorf
- (3) Zum geschützten Baumbestand auf öffentlichem Grund gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
 - a) Langsam wachsende Gehölze ab einem Stammumfang von mindestens 25 cm gemessen in einem Meter Höhe
 1. aus der Gattung Crataegus der Apfeldorn, der Hahnendorn, der Weißdorn und der Rotdorn
 2. aus der Gattung Sorbus die Mehlbeere und Eberesche
 3. die Magnolie (Magnolia sp.)
 4. aus der Gattung Prunus die Zierkirschen und Zierpflaumen
 5. der Goldregen (Laburnum sp.)

- b) Alle übrigen Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung
 - c) Alle Ersatzpflanzungsbäume gemäß § 4 dieser Verordnung
- (4) Der Baumschutz nach dieser Verordnung findet keine Anwendung auf:
- a) Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen
 - b) Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen
 - c) Bäume, die aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen unter Schutz gestellt wurden
 - d) Bäume im Bereich von Leitungstrassen
 - e) Obstbäume
 - f) Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen
 - g) Bäume in Kleingartenanlagen
 - h) die Verordnung der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 15.12.2003 zum Schutz des Baumbestandes auf dem Friedhof Langenzersdorf bleibt von dieser Verordnung unberührt
 - i) Neophyten (z.B. Götterbaum, Eschen-Ahorn, Rot-Eiche u.a.)

§ 2

Erhaltungspflicht

- (1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten.

Es ist daher untersagt, unter Schutz stehende Bäume

1. zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln oder sonst zu entfernen;
2. so zu schneiden (stutzen), dass sie in ihrem Bestand oder Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden.

- (2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient.

- (3) Es ist untersagt, unter Schutz stehende Bäume auf öffentlichem Grund in der Brutzeit (März bis August) zu schneiden oder zu fällen, mit Ausnahme von unbedingt erforderlichen Form- und Pflegeschnitten zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung des Baumes.

§ 3

Ausnahmen von der Erhaltungspflicht

- (1) Ausnahmen der Verbote gemäß § 2 Abs. 1 sind bei Vorliegen eines der folgenden Gründe zulässig:
- a) Der betreffende Baum ist aufgrund seines Zustandes nicht mehr schützenswert; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Baum krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - b) Das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes erfordert die Entfernung eines Teiles des Bestandes.
 - c) Der Baum gefährdet durch seinen Wuchs und Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die Sicherheit von Personen.
 - d) Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. Straßen- oder Verkehrsprojekte) überwiegt das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes.
- (2) Die unter Abs. 1 festgelegten Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn fachlich geeignete Personen die Notwendigkeit dieser bestätigen.
- (3) In den von der Marktgemeinde Langenzersdorf geführten Baumkataster werden sämtliche Maßnahmen am geschützten Baumbestand am öffentlichen Gut aufgezeichnet.

§ 4

Ersatzpflanzung auf öffentlichem Grund

- (1) Für jeden auf öffentlichem Grund entfernten, geschützten Baum sind zwei neue Bäume zu pflanzen.
- (2) Für jeden in den Fällen des § 3 Abs. 1 lit a auf öffentlichem Grund entfernten, geschützten Baum ist ein neuer Baum zu pflanzen.
- (3) Muss eine auf öffentlichen Grund befindliche Ersatzpflanzung entfernt werden, ist dafür ein neuer Baum zu pflanzen.

§ 5

Ersatzpflanzung auf privatem Grund

- (1) Der Marktgemeinde Langenzersdorf ist die Erhaltung des Baumbestandes aufgrund der in § 1 (1) dargelegten Aspekten ein wichtiges Anliegen und unterstützt sie daher –

unter Anwendung der Ausnahmen gem. § 1 (4) - auch den Baumbestand auf privatem Grund. Zum erhaltenswerten Baumbestand auf privatem Grund gehören alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in einem Meter Höhe ab Wurzelverzweigung.

- (2) Die Kosten einer Ersatzpflanzung auf **privatem Grund** bezuschusst die Marktgemeinde Langenzersdorf durch einen Zuschuss von 30 % oder max. Euro 50,-- pro Ersatzpflanzung.
- (3) Der Zuschuss für die Ersatzpflanzung ist bei der Marktgemeinde Langenzersdorf bis längstens 3 Monate nach Erwerb des Ersatzbaumes zu beantragen. Dem Antrag sind dabei folgende Informationen und Unterlagen anzuschließen:
- a. Name und Anschrift des Antragstellers (Antragsteller können natürliche und juristische Personen sein)
 - b. Adresse der Liegenschaft auf der die Ersatzpflanzung vorgenommen wird
 - c. Foto des zu ersetzenden Baums
 - d. Rechnung für den Ersatzbaum (die Rechnung darf nicht älter als 3 Monate sein)

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

BESCHLUSS: Der Antrag von Vbgm. Waygand wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 17 dafür, 14 dagegen (geheime Abstimmung)

Liwanetz Walter, DI stellt folgenden Abänderungsantrag:

zur Langenzersdorfer Baumschutzverordnung 2022

Bezugnehmend auf den beschlossenen Antrag zur Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in Langenzersdorf beantragen die GR der NEOS folgende Änderungen:

1. ad §2, Abs. (3): die Worte „auf öffentlichem Grund“ sind zu streichen.
2. ad §3, Abs. 1 d) ändern auf: Das Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (zB. Straßen- oder Verkehrsprojekte oder die Errichtung notwendiger

baulicher Anlagen) überwiegt das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes.

Abs. 2) korrigieren: ..., wenn fachlich geeignete Personen deren Notwendigkeit bestätigen.

3. ad §4, Ersatzpflanzung: Abs. 1) ändern auf: Für jeden entfernten geschützten Baum ab 50 cm Stammumfang gemessen in einem Meter Höhe oder einer bestehenden Ersatzpflanzung, ist ein neuer Baum zu pflanzen.

Abs. 2) und 3) ist zu streichen.

Neuer Abs.2): Die Durchführung der Ersatzpflanzung soll in erster Linie auf demselben Grundstück, in zweiter Linie auf einem von der Gemeinde ausgewählten gemeindeeigenen Grundstück vorgenommen werden.

Neuer Abs. 3): Stellt ein privater Grundeigentümer, der zu einer Ersatzpflanzung gem. §4, Abs. 1) verpflichtet ist, fest, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, so bietet ihm die Gemeinde an, an seiner Stelle einen von ihm bereitgestellten Baum auf Gemeindegrund als Ersatzpflanzung auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen.

4. §5: entfällt vollständig.

Begründung:

für Umweltschutz und Klimaschutz besteht kein Unterschied, wo ein Baum gepflanzt wird. Für private Grundeigentümer soll keine ungleiche finanzielle Belastung entstehen, egal wo eine Ersatzpflanzung vorgenommen wird (Gleichheitsgrundsatz!): die Materialkosten (Baum) zahlt immer der Grundbesitzer, die Kosten für die Einpflanzung des neuen Baumes kann der private Grundbesitzer durch Eigenleistung einsparen, die Gemeinde kann sie über gemeindeeigene Arbeiter ohne Zusatzkosten durchführen lassen.

BESCHLUSS: Der Antrag von GR DI Liwanetz, BA wird mehrheitlich abgelehnt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 dafür, 17 dagegen (geheime Abstimmung)

38.

Straßenumbenennung von "Jahnstraße" auf "Gertrude-Liebhart-Straße" (Antrag gem. § 46 Abs.1 NÖ GO 1973)

Motz Wolfgang, Mag. stellt folgenden Antrag:

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf beantragen, den Tagesordnungspunkt „Straßenumbenennung *Jahnstraße* in *Gertrude-Liebhart-Straße* gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.“ in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28.03.2022 aufzunehmen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.03.2022 wie folgt beschließen:

A N T R A G

Der Gemeinderat erlässt folgende

VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. wird die Straßenbezeichnung der Gemeindestraße „Jahnstraße“ (Parzelle 467/17, EZ 2636, KG Langenzersdorf) in

„Gertrude-Liebhart-Straße“

umbenannt.

§ 2 Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2006, TOP 11 wurde die Straße, welche von der Klosterneuburger Straße in nordwestlicher Richtung zum Aupark führt, als „Jahnstraße“ bezeichnet.

Namenspatron war Friedrich Ludwig Jahn (geb. 11.08.1778 – gest. 15.10.1852). Jahn gründete 1810 in der Nähe von Berlin den geheimen Deutschen Bund zur Befreiung und Einigung Deutschlands. Er stand ausschließlich Männern „deutscher Abstammung“ offen. Juden waren von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Deutsche Jugendliche sollten so auf den Kampf gegen die napoleonische Besetzung vorbereitet werden.

Eine nähere Auseinandersetzung mit seinem Wirken zeigt, dass Jahn zeitlebens von einem ausgeprägten Fremdenhass auf alles Nichtdeutsche geleitet wurde. Seine wiederholten Ausfälle gegenüber nichtdeutschen Bürger*innen, aber auch gegen Juden, gipfelten in seiner Erkenntnis „Hass alles Fremden ist des Deutschen Pflicht!“

Auch sein wiederholtes öffentliches Auftreten gegenüber „Blendlingsvölkern“ denen er das „volkstümliche Fortleben“ absprach, ist Ausdruck seiner menschenverachtenden Weltanschauung.

(Quelle: Werner Bergmann: Jahn, Friedrich Ludwig. In: Wolfgang Benz (Hrsg.): Handbuch des Antisemitismus. Band 2: Personen. De Gruyter Saur, Berlin 2009, ISBN 978-3-598-44159-2, S. 404).

Diese Fakten führen zur Erkenntnis, dass Friedrich Ludwig Jahn kein geeigneter Namenspatron für eine öffentliche Verkehrsfläche in Langenzersdorf ist.

Der Straßenzug soll im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.12.2021, TOP 24, bei der Bezeichnung neuer Straßennamen auch die Namen von Frauen zu wählen, den Namen von Gertrude Liebhart

- Silbermedaillen Gewinnerin im Kanu-Einer über 500 Meter bei der Olympiade 1952 in Helsinki,
- Silbermedaillen Gewinnerin im Kanu-Zweier über 500 Meter bei der Weltmeisterschaft 1950 in Kopenhagen,
- Bronzemedailles Gewinnerin im Kanu-Zweier über 500 Meter bei der Weltmeisterschaft 1948 in London,

tragen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 30 dafür, 1 dagegen

dafür stimmen:

17 ÖVP
7 GRÜNE
3 SPÖ
3 NEOS

Gegenstimmen:

1 FPÖ

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Abänderungsantrag:

Die Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

38.1.

DRINGLICHKEITSANTRAG - Subvention und Spendenerlös "Benefiz für Ukraine"

Sachverhalt:

Die kriegesischen Auseinandersetzungen in der Ukraine bringen katastrophale Zerstörung des Landes und unvorstellbares Leid über die Bevölkerung, sodass viele Menschen flüchten mussten. Zu unserem Glück können wir in Österreich mit vielen Freiwilligen, Privatinitiativen und Organisationen bei der Bewältigung der Katastrophe helfen. Mit einer „Einmalspende“ ist es jedoch nicht getan.

Daher wird eine Benefizveranstaltung zugunsten der Ukrainehilfe am Donnerstag, 31. März 2022 im Festsaal stattfinden. Die Künstler*innen verzichten auf ihre Gagen und die Sponsoren leisten sowohl ihren materiellen als auch finanziellen Beitrag dazu. Das Kulturreferat und das Familien & Sozialreferat entschlossen sich, für diese Benefizveranstaltung nicht nur den Saal zur Verfügung zu stellen und die Organisation zu unterstützen, sondern auch einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Treitol Ingeborg stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beschließt zu Gunsten folgender Hilfsorganisationen die netto Gesamterlöse sowie die netto Sponsorenspenden und private Beiträge, welche bei der Benefizveranstaltung „Benefiz für Ukraine“ gespendet werden, um einen Betrag in der Höhe von € 2.000,00 durch die Marktgemeinde Langenzersdorf zu erhöhen und je zur Hälfte (50:50) zu spenden.

- 1) Hilfsaktion „Auffanglager für Flüchtlinge an der slowakisch-ukrainischen Grenze“
Initiative Judit Bellai-Ossana und HLW Tulln
- 2) „Initiative Langenzersdorf“ – Hilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine vor Ort

Die Subvention wird der Haushaltsstelle 1/381000 – 757300 zugewiesen. Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch verminderte Ausgaben der Haushaltsstelle Kunst- und Kulturpflege - Entgelte für Kulturveranstaltungen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

38.2.

DRINGLICHKEITSANTRAG - Subvention Wohnungen für ukrainische Flüchtlinge

Sachverhalt:

Folge des Krieges in der Ukraine ist die Flucht von hunderttausenden Menschen aus der Ukraine in benachbarte Länder. In den letzten Wochen sind auch in Langenzersdorf Flüchtlinge angekommen, die überwiegend in private Unterkünfte untergebracht werden konnten. Um denjenigen, die die Möglichkeit nicht hatten, in einer privaten Wohnung unterzukommen rasch und unbürokratisch zu helfen, hat die Marktgemeinde Langenzersdorf derzeit zwei

Kleinwohnungen in der Seniorenwohnheimanlage Wiener Straße 85-87, TOP 18 und TOP 28 zur Verfügung gestellt.

Mit Hilfe von Mitarbeiter*innen des Bürgerservices und des Bauamtes wurden diese Wohnungen mit Sachspenden ausgestattet.

Ohne finanzielle Mittel können die in diesen Wohnungen untergebrachten Flüchtlinge die jeweilige Miete für diese Wohnungen nicht aufbringen. Die Erledigung der Anträge auf Grundversorgung, die einen Mietzuschuss beinhalten, wird noch einige Zeit benötigen – nach Zuerkennung wird dieser Mietzuschuss bei der laufenden Vorschreibung berücksichtigt.

Die monatlichen Gesamtmieten für zwei Wohnungen betragen laut Information der Hausverwaltung Gedesag € 835,80. Dieser Gesamtbetrag soll als monatliche Subvention auf unbestimmte Zeit (bis die Bundes- bzw. Landesgrundsicherung schlagend wird) an die Hausverwaltung Gedesag lt Vorschreibung überwiesen werden.

Rainer Bernhard stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 28.3.2022 dem monatlichen Subventionsbetrag in der Höhe von **€ 835,80** zur Abdeckung der Mieten für die zwei Wohnungen im Seniorenwohnheim Wiener Straße 85-87, die für unbestimmte Zeit ukrainischen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt wurden, beschließen.

Die Kosten für die Subvention in Höhe von € 835,80 monatlich wird der Haushaltsstelle 1/426-768 Transferzahlungen an private Haushalte zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

38.3.

DRINGLICHKEITSANTRAG - Beauftragung einer Terrassenbeleuchtung mit Pollerlampen für das Gasthaus Seeschlacht

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 14.03.2022 hat der Gemeindevorstand Frau Scheucher die Wahl einer Beleuchtungsvariante für die Terrasse des Gasthauses Seeschlacht genehmigt. Basis für die Wahl waren zwei Musterangebote für Mastlampen in einer maximalen Kostenrahmenhöhe von 30.000 Euro exkl. MwSt.

Frau Scheucher hat sich entsprechend der Empfehlung des Familien- und Sozialausschusses für fix verkabelte Lampen entschieden. Die ursprüngliche Zielsetzung war, die gesamte Terrassenfläche ausleuchten zu können. Zu diesem Zweck wären einige Mastlampen auf der Terrasse verteilt worden. Da Frau Scheucher die Terrasse weitgehend mit Sonnenschirmen abdecken möchte, käme es zu einem Konflikt zwischen den Mastlampen und den Sonnenschirmen.

Frau Scheucher hat sich daher für eine Beleuchtungsvariante entschieden, welche lediglich den Eingangsbereich zur Terrasse mit Mastlampen und die Terrassenumrandung mit dimmbaren Pollerlampen ausleuchtet. Die Position der Lampen ist im beiliegenden Plan ersichtlich. Ihr ist bewusst, dass der zentrale Terrassenbereich dadurch weiterhin nicht ausgeleuchtet wird.

Die gewählte Beleuchtungsvariante unterscheidet sich konzeptionell vom Beschluss des Gemeindevorstandes vom 14.03.2022, hält aber den vereinbarten Kostenrahmen ein. Da eine Umsetzung vor Saisonstart Anfang Mai wünschenswert wäre, ist die Dringlichkeit gegeben.

Lehner Roswitha stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Fa. Trötzmüller mit der Installierung einer Terrassenbeleuchtung für das Gasthaus Seeschlacht entsprechend ihrem Angebot vom 24.03.2022 in der Kostenrahmenhöhe von Euro 22.092,48 exkl. MwSt. Nicht in der Angebotssumme inkludiert sind die im Vorfeld zu leistenden Baumeistertätigkeiten für das Öffnen der Waschbetonplatten und die Fundamentherstellung für die Mast- und Pollerlampen. Die Arbeiten können von der gerade vor Ort befindlichen Fa. FW Bau in Regie durchgeführt werden.

Die Kosten für die Terrassenbeleuchtung werden dem Projekt Gasthaus Seeschlacht 5/853400-0100000 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 30 dafür, 1 dagegen

dafür stimmen:

16 ÖVP / außer GR Schwinger

7 GRÜNE

3 SPÖ

3 NEOS

1 FPÖ

Gegenstimmen:

1 ÖVP / GR Schwinger

38.4.

DRINGLICHKEITSANTRAG - Beauftragung von Bodenhülsen für die Sonnenschirme auf der Terrasse des Gasthauses Seeschlacht

Sachverhalt:

Um ihre Gäste vor der Sonne zu schützen, stellt Frau Scheucher auf der Terrasse des Gasthauses Seeschlacht große Sonnenschirme auf. In den letzten Jahren wurden dafür Schirmständer verwendet, welche mit Waschbetonplatten beschwert werden und somit Stolperfallen für Gäste und Servierpersonal darstellen.

Da die Schirme fast flächendeckend eingesetzt werden, ist es lt. Frau Scheucher möglich, fixe Positionen festzulegen, an denen die Schirme aufgestellt werden. Entsprechend eines mit Frau Scheucher abgestimmten Rasters wurden 22 Positionen festgelegt, an denen zukünftig Bodenhülsen anstelle der bisherigen Schirmständer verwendet werden sollen.

Die Bodenhülsen werden in den Boden eingesetzt sowie fundamentiert und können bei Nichtbedarf mit Verschlusskappen plan abgedeckt werden. Um die Positionen zu verifizieren, wird vor der Umsetzung eine Stellprobe durchgeführt. Da eine Umsetzung vor Saisonstart Anfang Mai wünschenswert wäre, ist die Dringlichkeit gegeben.

Lehner Roswitha stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf beauftragt die Fa. FW Bau mit dem Setzen von 22 Bodenhülsen als Sonnenschirmhalterung auf der Terrasse des Gasthauses Seeschlacht entsprechend ihrem Angebot vom 24.03.2022 in der Kostenrahmenhöhe von Euro 15.778,00 exkl. MwSt.

Die Kosten für die Sonnenschirmhüllen werden dem Projekt Gasthaus Seeschlacht 5/853400-0100000 zugewiesen.

BESCHLUSS: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 28 dafür, 1 dagegen, 2 Stimmenthaltungen

dafür stimmen:

15 ÖVP / außer GR DI Dr. Buresch, GR Schwinger
6 GRÜNE / außer GGR Mag. (FH) Zehner
3 SPÖ
3 NEOS
1 FPÖ

Gegenstimmen:

1 ÖVP / GR Schwinger

Stimmenthaltungen:

1 ÖVP / GR DI Dr. Buresch
1 GRÜNE / GGR Mag. (FH) Zehner

38.5.

DRINGLICHKEITSANTRAG - Musikschule und Mittelschule brauchen eine Verbindung

König Peter stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge in seiner Sitzung (28.März.2022) folgende Maßnahmen beschließen. Mehrmals wurde in Vorbesprechungen darauf hingewiesen, dass der Neubau der Musikschule ein einmaliges Ereignis für die nächsten Jahrzehnte ist. Somit müssen viele Aspekte mitgedacht werden.

Das Schulwesen soll und wird sich in den nächsten Jahren verändern. Umso wichtiger ist es, dass wir jetzt eine Verbindung von Mittelschule und Musikschule vorbereiten. Mehrfachnutzungen haben ein unglaubliches Potential. Wir müssen Raum FÜR Bildung schaffen. Es gibt viele wissenschaftliche Abhandlungen die belegen, dass der Ausbau im kreativen Bereich die notwendige Grundlage für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Bildung ist. Da Bauprojekte in den letzten Monaten völlig unkoordiniert und konzeptlos waren und dadurch enorme Mehrkosten entstanden sind, fordern wir den Bürgermeister der Marktgemeinde auf, zur Unterstützung ein Beratungsgremium einzurichten. Dieses Gremium ist einerseits überparteilich zu gestalten und andererseits mit Fachleuten aus Architektur/Planung und Kultur/Bildung zu bestücken und ist Ansprechpartner für die Mitglieder des Gemeinderates, welches auf Anfrage jedem Gemeinderatsmitglied innerhalb von 5 Werktagen konkrete Informationen geben soll.

Wir hoffen, dass wir mit diesem Vorschlag dem Bürgermeister und vor allem der Marktgemeinde Langenzersdorf dienen. Wir benötigen Transparenz, Gestaltungswillen und Umsetzungsbereitschaft.

Die Möglichkeiten einer Verbindung dieser beiden Bildungseinrichtungen sollen schnellstmöglich erhoben werden und die Kostenschätzung soll bei der nächsten Gemeinderatssitzung vorliegen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist begründet dadurch, dass wir bereits wieder Planungen abgeschlossen haben, ohne eine Vision für unseren Ort vor Augen zu haben. Wir haben daher im Bereich der Planungskompetenz dringenden Handlungsbedarf.

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Abänderungsantrag:

Die Angelegenheit wird dem Liegenschaftsausschuss und dem eigens für den Neubau der Musikschule eingerichteten Bauausschuss zugewiesen. Es wird kein neues Beratungsgremium eingesetzt.

BESCHLUSS: Der Antrag von GR König mit der Abänderung von Bgm. Mag. Arbesser wird einstimmig angenommen.

39.

Berichte

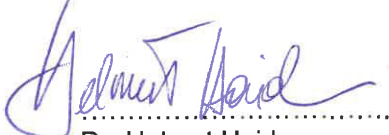
- **Bgm. Arbesser Mag. Andreas**
berichtet vom Bieterverfahren „Alter Bahnhof“.

Berichtet vom Stand „Parkpickerl“.
- **Korp DIⁱⁿ Nora**
Lädt zur Aktion „Sauberen Langenzersdorf“ am 9.4.2022 und zur Pflanzentauschbörse am 1.5.2022 um 14:00 Uhr am Enzo-Platz.

Berichtet über eine Topplatzierung beim Tree-Runing.
- **Motz Mag. Wolfgang**
berichtet von einem Wiesenbrand im Erholungsgebiet Seeschlacht. Die abgebrannte Wiese war die Blühlingswiese, diese wird nachgesät.
- **Treitl Ingeborg**
berichtet von ausgezeichneten Erfolgen unserer Musikschüler:innen.
- **Kolfelner Renate**
berichtet aus dem Arbeitskreis Lärmschutz Tempo 80 – A22.
- **Zehner Mag. (FH) René**
berichtet aus dem Arbeitskreis Mobilität.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um **01.00 Uhr**.

Der Schriftführer:


.....
Dr. Helmut Haider

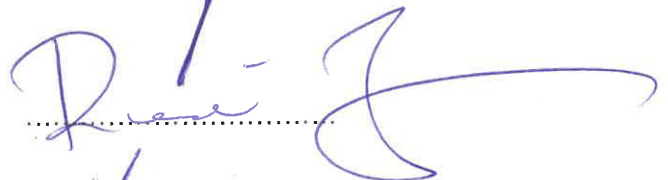
Der Bürgermeister:


.....
Mag. Andreas Arbesser

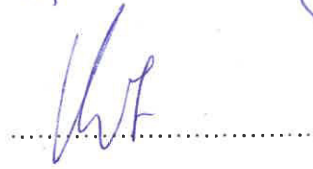
Vbgm. Josef Waygand, ÖVP:

.....

GGR Mag. (FH) René Zehner, GRÜNE:


.....

GGR Mag. Wolfgang Motz, SPÖ:


.....

GR Michael Artner, NEOS:


.....

GR Othmar Vytlačil, FPÖ:


.....